

# **Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden BWE 2016 BMSMV**

Stand 04.12.2019

<b>1. Vertragsgrundlage .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Versicherte Gefahren und Schäden .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Überschwemmung, Rückstau .....</b>	<b>2</b>
<b>4. Erdbeben.....</b>	<b>3</b>
<b>5. Erdsenkung .....</b>	<b>3</b>
<b>6. Erdfall.....</b>	<b>3</b>
<b>7. Erdrutsch .....</b>	<b>3</b>
<b>8. Schneedruck.....</b>	<b>3</b>
<b>9. Lawinen.....</b>	<b>3</b>
<b>10. Vulkanausbruch .....</b>	<b>4</b>
<b>11. Nicht versicherte Schäden.....</b>	<b>4</b>
<b>12. Besondere Obliegenheiten .....</b>	<b>4</b>
<b>13. Wartezeit, Selbstbehalt .....</b>	<b>4</b>
<b>14. Kündigung .....</b>	<b>5</b>
<b>15. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages .....</b>	<b>5</b>

## 1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen (VGB 2008) entsprechend dem jeweiligen Hauptvertrag, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

## 2. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung, Witterungsniederschläge, Rückstau;
- b) Erdbeben;
- c) Erdsenkung, Erdrutsch, Erdfall;
- d) Schneedruck, Lawinen;
- e) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

## 3. Überschwemmung, Rückstau

- a) Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks durch
  - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
  - bb) Witterungsniederschläge;
  - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Witterungsniederschlägen.
- b) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

#### **4. Erdbeben**

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
  - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat,oder
  - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

#### **5. Erdsenkung**

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

#### **6. Erdfall**

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

#### **7. Erdrutsch**

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

#### **8. Schneedruck**

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

#### **9. Lawinen**

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen, einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

## 10. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

## 11. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden

- a) an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
- b) an im Freien befindlichen beweglichen Sachen. Dies gilt auch in der Außenversicherung;
- c) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen durch
  - aa) Sturmflut;
  - bb) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe 3.).

## 12. Besondere Obliegenheiten

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern er hierfür die Gefahr trägt.

## 13. Wartezeit, Selbstbehalt

- a) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 10 Tagen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Die Wartezeit entfällt, wenn

- aa) eine Vorversicherung mit mindestens gleichem Versicherungsumfang bestand und der Versicherungsschutz dieses Vertrages sich nahtlos an die Vorversicherung anschließt.
- bb) der Versicherungsbeginn dieses Vertrages später als 10 Tage nach Eingang des Antrages liegt.

- b) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt je Schadensfall und Gefahr eine Selbstbeteiligung von 10 % mindestens € 500,00, höchstens jedoch € 1.000,00.

## **14. Kündigung**

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen.
- b) Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Beitragszahlungszeitraumes wirksam wird.
- c) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe 1.) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

## **15. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages**

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe 1.) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.